

**Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Baudenbach
(Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung
des Marktes Baudenbach vom 30.01.1998**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 823), zuletzt geändert am 26. Juli 1997 (GVBl. S. 348) folgende

VERORDNUNG:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Baudenbach wird in der Gemeinde Baudenbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus vier Fassungsbereichen, drei engeren Schutzzonen, zwei weiteren Schutzzonen A und einer weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genauere Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und in der Gemeindekanzlei Baudenbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weiteren Schutzzonen A bzw. die weitere Schutzzone B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten	verboten	verboten wie Nr. 1.2	---
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten, auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		---
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten	verboten
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silosickersaft zu errichten oder erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu überprüfen	
1.6 unbefestigte Lagerung von organischem oder mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag abgedeckt wird
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Sillergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	verboten	verboten	verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten	verboten
1.14 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet	---
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten	---
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	---
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	---
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		---
1.19 Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrün- land im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	verboten	verboten	verboten
1.20 offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5	verboten	verboten	verboten, ausgenom- men wenn fruchtfolge- bedingt unvermeidbar	---

2. bei sonstigen Bodennutzungen

2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
4.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bei 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bei 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten	verboten
3.8 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten	verboten

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten	verboten
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B

4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden	verboden
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und Metalldächer	
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboden, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweiligen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden	verboden
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. a.) zu verwenden	verboden	verboden	verboden	verboden
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboden	verboden	verboden ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboden	verboden	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden	verboden

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A	in der weiteren Schutzzone B
entspricht Zone	I	II	III A	III B

5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	verboden	verboden
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboden	verboden, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	---	---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboden	verboden	verboden	verboden
5.12 Durchführen von Bohrungen	verboden	verboden	verboden, ausgenommen bis zu 2 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboden	verboden	verboden	verboden
7. Betreten	verboden	---	---	---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5**Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6**Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7**Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu dulden.

§ 8**Entschädigung und Ausgleich**

((1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Baudenbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Baudenbach vom 20.01., 1972, Inkrafttreten am 29.01.1972, außer Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 30.01.1998

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Schilling
Landrat



Anlage 1

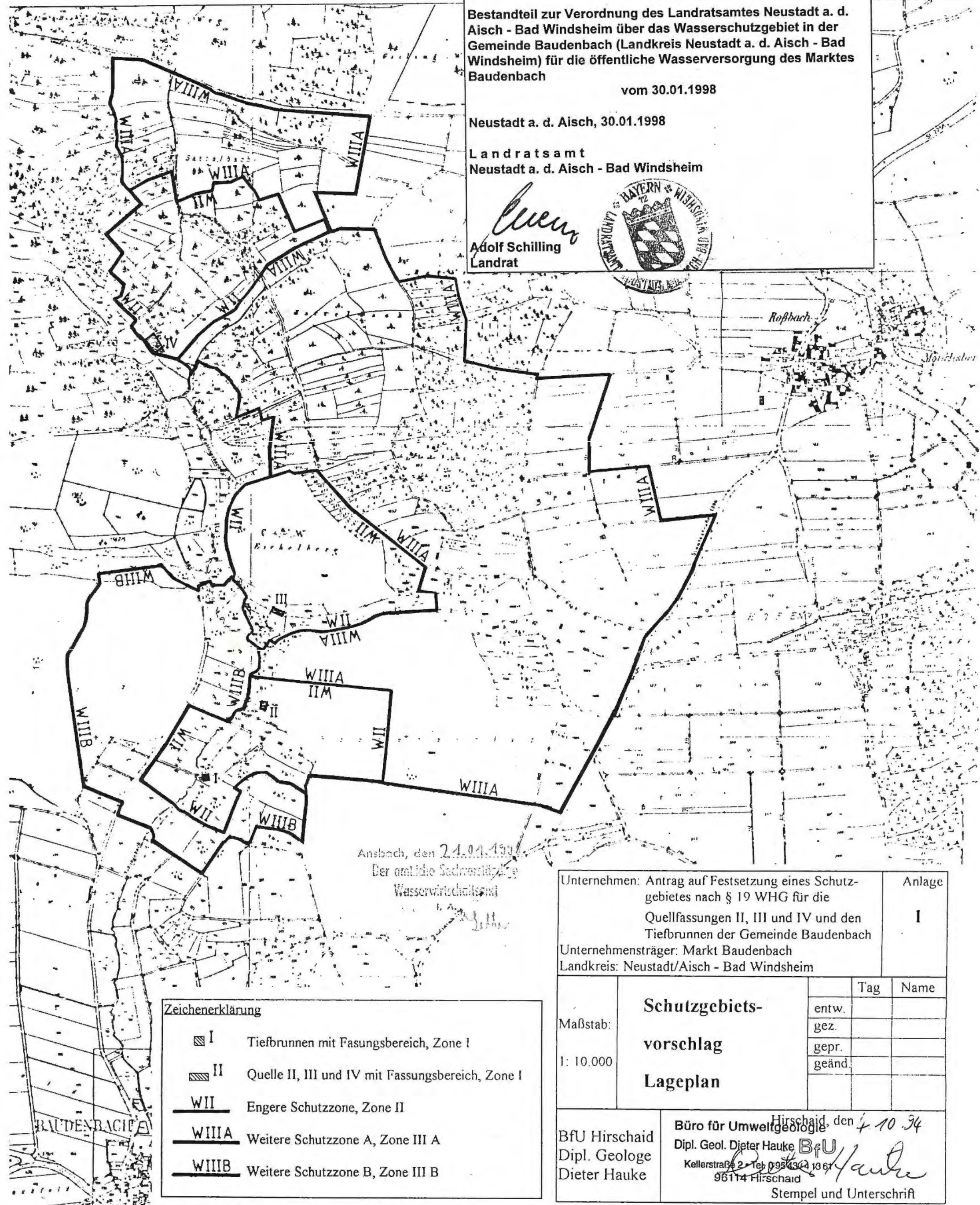
Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Baudenbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Baudenbach

vom 30.01.1998

Neustadt a. d. Aisch, 30.01.1998

Landratsamt
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Adolf Schilling
Landrat



Ansbach, den 24.01.1998
Der amtliche Sachverständige
Wasserverschaltensamt

Unternehmen: Antrag auf Festsetzung eines Schutzgebietes nach § 19 WHG für die Quellfassungen II, III und IV und den Tiefbrunnen der Gemeinde Baudenbach
Unternehmensträger: Markt Baudenbach
Landkreis: Neustadt/Aisch - Bad Windsheim

Anlage

I

Maßstab:	Schutzgebiets- vorschlag Lageplan	Tag		Name
		entw.		
		gez.		
		gepr.		
1: 10.000		geänd.		

Zeichenerklärung

-  I Tiefbrunnen mit Fassungsbereich, Zone I
-  II Quelle II, III und IV mit Fassungsbereich, Zone I
-  WII Engere Schutzzone, Zone II
-  WIIIA Weitere Schutzzone A, Zone III A
-  WIIIB Weitere Schutzzone B, Zone III B

BfU Hirschaid
Dipl. Geologe
Dieter Hauke

Hirschaid, den 4.10.94
Büro für Umweltgeologie
Dipl. Geol. Dieter Hauke
Kellerstraße 2 • Tel. 0954342 1367
96114 Hirschaid

Stempel und Unterschrift

Anlage 2

1. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung

"Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.

3. Besondere Nutzungen

"Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Dauergrünland

Unter dem Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

5. Offener Ackerboden

"Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.